

Checkliste Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) führt zum 1.1.2008 zu verschiedenen Änderungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung. So ist jetzt zum Beispiel der Begriff "Berufsunfähigkeit" in § 172 Abs. 2 VVG (neu) gesetzlich definiert. Die Änderungen gelten zunächst nur für neue Verträge, einige Versicherer wenden diese aber auch schon für die Bestandskunden an, für die das neue VVG offiziell erst ab dem 1.1.2009 gilt. Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, sollten Sie zunächst Ihren Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom Rentenversicherungsträger errechnen lassen. Sobald Sie die Differenz zwischen jetzigem Nettoeinkommen und gesetzlichem Rentenanspruch kennen, können Sie die Versorgungslücke privat schließen.

Angebote zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung prüfen Sie, indem Sie das folgende 22-Punkte-Programm mit Ihrem Versicherungsvermittler durchgehen. Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich die Angaben in der Checkliste auch von der Gesellschaft schriftlich bestätigen. Zur Orientierung haben wir – sofern möglich – festgehalten, unter welchem Paragraphen der Vertragsbedingungen Sie üblicherweise die Antworten auf unsere Fragen finden. Kulanz und Flexibilität eines Angebots sind umso besser, desto mehr Ja-Kreuzchen es bei den Punkten erreicht, die Ihnen wichtig sind.

BEDINGUNGEN:

1. **Verweisungsverzicht:** Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen? Ja Nein

(Eine Verweisung wäre dann nur möglich, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht („konkrete Verweisung“)).

Ungünstiger ist die Voraussetzung „vollständige BU liegt vor, wenn der Versicherte ... dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten...“

(Fundstelle BU: § 2, Absatz 1, Definition: § 172 Abs. 2 und 3 neues VVG)

Außerdem:

- a) Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei der Betrachtung des Berufes auch der vor einem Berufswechsel ausgeübte Beruf mit herangezogen wird.
- b) Kundenunfreundlicher ist es, wenn bei abhängig Beschäftigten geprüft wird, ob eine Umorganisation des Arbeitsplatzes zumutbar ist.
- c) Günstig bei Tarifen ohne Verweisungsverzicht ist es, wenn zumindest ab einem bestimmten Alter (z.B. 50, 53 oder 55 Jahre) auf die Verweisung verzichtet wird.
- d) Im Falle einer konkreten Verweisung ist es wichtig, dass in den Bedingungen festgeschrieben steht, dass die Verweisungstätigkeit der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entspricht.

Siehe auch Berufsklauseln (Punkt 18)

Längeres Ausscheiden aus dem Berufsleben: Wenn ein Versicherer in seinem Bedingungswerk nicht die spezielle Situation "längeres Ausgeschiedensein aus dem Berufsleben" extra definiert hat, gilt generell das, was bei der normalen Prüfung der Berufsunfähigkeit gilt (oft von Vorteil). Liegt aber eine explizite Regelung vor, dann wird darin häufig die abstrakte Verweisung wieder eingeführt.

Checkliste zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Frage: Ab welchem Zeitraum des längeren Ausgeschiedenseins aus dem Berufsleben prüft der Versicherer im Leistungsfall zusätzlich zu der Frage, ob der Versicherte nicht mehr in seinem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, arbeiten kann, ob er nicht noch eine andere, seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten und seiner bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit ausüben kann (kein Verzicht auf die abstrakte Verweisung)?

entfällt!

Zeitraum
____ Jahre

2. **Nachprüfungsverfahren (nur bei einem unbefristeten Anerkenntnis möglich) :** Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung? Ja Nein

Ungünstig wäre es, wenn bei der Nachprüfung verwiesen werden könnte.
(Fundstelle BU: § 7, Absatz 1, Definition: § 174 neues VVG)

3. **Prognosezeitraum:** Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten,“ prognostiziert? Ja Nein

Ungünstiger ist die Definition „voraussichtlich dauernd“, die laut Rechtsprechung einen Zeitraum von drei Jahren meint.
(Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)

4. **Rückwirkende Anerkennung:** Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten keine klare Prognose abgeben kann? Ja Nein

Ungünstig ist die Formulierung: „So gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit.“ Sie bedeutet: Der Versicherer zahlt erst ab dem 7. Monat eine Rente. (Fundstelle BU: § 2, Absatz 3)

5. **Rückwirkende Zahlung:** Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mind. bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden? Ja Nein

Achtung: Falls eine Krankentagegeldversicherung (KT) existiert, besteht die Gefahr der Doppelzahlung bei „rückwirkender Anerkennung“ bzw. „rückwirkender Zahlung“ durch den BU-Versicherer. Der KT-Versicherer könnte seine Zahlungen zurückverlangen, da er ab Eintritt der Berufsunfähigkeit max. noch drei Monate lang leisten muss. Tipp: KT-Versicherte sollten bei längerer Arbeitsunfähigkeit an mögliche Rückforderungen durch den KT-Versicherer denken.

6. **Unverschuldete Obliegenheitsverletzung** Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß auf die Anwendung des § 19 Abs. 3 und 4 neues Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei schuldloser Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers? Ja Nein

Ungünstig ist die Beibehaltung des § 19 Abs. 3 und 4 VVG, da der Versicherer dann die Möglichkeit hat, höhere Beiträge zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.
(Fundstelle unterschiedlich)

7. **Rücktritt des Versicherers:** Wie lange kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er feststellt, dass der Kunde falsche Angaben gemacht hat? ~~3 Jahre~~ 5 Jahre

Kundenfreundlich ist ein möglichst kurzes Rücktrittsrecht.
(Fundstelle BU: § 9, Absatz 2 oder § 10, unterschiedliche Absätze, § 21 Abs. 3 neues VVG)

(bei Vorsatz oder Arglist 10 Jahre)

Checkliste zur Berufsunfähigkeitsversicherung

8. Pflegefall:

a) Ab wie vielen Pflegepunkten zahlt der Versicherer eine anteilige Rente? *Üblich: ab 3 Pflegepunkten.*

Ab 1 Punkten *volle Leistung*

b) Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente? (Fundstelle BU: § 2, Absatz 8)

Ab 1 Punkten

9. Beitragsstundung:

a) Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt?

Ja Nein

b) Gilt die Stundung automatisch? *Üblich: nur auf Antrag.*

Ja Nein

c) Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen?

Ja Nein

d) Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen? (Fundstelle BU: § 1, Absatz 6)

Ja Nein

10. Rückzahlung von Renten: Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt? (Fundstelle BU: § 11, Absatz 2)

entfällt
Ja Nein

Leistungen werden immer zeitlich unbefristet anerkannt.
Anm.: Ohne entsprechende Regelung kann nicht zurückgefordert werden.

11. Befristete Anerkennnisse: Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen nachvollziehbar fest, ob er auf eine befristete Anerkennung verzichtet oder - sofern einmalig befristet anerkannt wird - für wie lange das Leistungsanerkennnis befristet werden kann? (Fundstelle BU: § 5, Definition: § 173 Abs. 2 neues VVG)

Ja Nein

12. Arztanordnungsklausel: Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel?

Ja Nein

Andernfalls kann Ihr Rentenanspruch verfallen, wenn Sie sich nicht nach ärztlichen Weisungen richten.

(Fundstelle BU: § 4, Absatz 4; BUV: § 10, Absatz 4)

13. Nachversicherungsgarantie: Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?

Ja Nein

Prüfen Sie, an welche Voraussetzungen (Heirat, Geburt eines Kindes etc.) eine Erhöhung geknüpft ist, bis zu welchem Alter sie erfolgt sein muss und bis zu welcher max. Höhe sie möglich ist.

Option ausübbar bis zum:

Alter 50
Max. Rente 500 Euro *mtl. je Ereignis*

Bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen:

Prüfen Sie bitte, ob die Hauptversicherung (z.B. Risikolebensversicherung) bei einer Erhöhung der BU-Rente mit angehoben werden muss (von Vorteil ist, wenn die BU-Rente allein angehoben werden kann).

** insg. max. 2.500 Euro mtl. aus allen bestehenden Verträgen bei der ALTE LEIPZIGER; in den ersten 5 Jahren bis Alter 55 auch ohne Ereignis!*

Checkliste zur Berufunfähigkeitsversicherung

14. **Ausschlüsse:** Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (zum Beispiel bei Fahrtveranstaltungen, Krieg, best. Blutalkoholgehalt, bei Gesundheitsstörungen psychischer oder nervöser Art etc.)?
(Fundstelle BU: § 3)

siehe § 3 der Bedingungen für die BUZ bzw.

I.3 der Tarifbestimmungen zum Tarif BV 10

15. **Geltungsbereich:**

a) Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik?

Weltweit	<input checked="" type="checkbox"/>	Europaweit	<input type="checkbox"/>
Bundesweit	<input type="checkbox"/>		

b) Wird der unter a) angegebene Schutz zeitlich begrenzt

<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

Wenn ja, wie lange?

c) Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird?

Zeit	Ja	Nein
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

d) Gelten besondere Bestimmungen, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden?

Wenn ja, welche?

Keine besonderen Bestimmungen

Für ausländische Kunden gelten z.T. besondere Bestimmungen

16. **Besonderheiten:** Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Eintritt oder Ende der Berufsunfähigkeit?

a) Soforthilfe

Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
	in Höhe von _____ Euro		

b) Übergangsleistung

Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
	in Höhe von _____ Euro		

c) Wiedereingliederungshilfe

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
	in Höhe von <u>6 Monatsrenten</u> <input checked="" type="checkbox"/> Euro		

d) Sonstiges

Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
	in Höhe von _____ Euro		

VERTRAGSGESTALTUNG

17. **Grad der Berufsunfähigkeit:** Können Sie statt der Pauschalregelung auch eine Staffelregelung abschließen, die schon ab 25 oder 33,3 Prozent Berufsunfähigkeit anteilig zahlt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Die Staffelregelung greift bei schleichenden Krankheiten besser als die Pauschalregelung, führt aber in der Praxis oft zu Streit. Grund: die schwierige Bestimmung des Berufsunfähigkeitsgrades. Eine Pauschalregelung, die ab 50 Prozent die volle Rente zahlt, ist daher oftmals günstiger - vor allem für Arbeitnehmer mit risikoreichen oder spezialisierten Berufen.

(nicht bei Tarif BZ21 und BZ30)

Checkliste zur Berufunfähigkeitsversicherung

18. **Berufsklausel:** Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte?

Ja Nein *entfällt!*

Berufsklauseln erschweren es dem Versicherer in aller Regel, Sie auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, falls Sie berufsunfähig werden und sind daher für Sie vorteilhaft (sofern in den Bedingungen nicht ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird). Wichtig: Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff „Lebensstellung“ enthalten oder auf Ihre konkrete Tätigkeit abstellen etwa Facharzt für Chirurgie. Die Formulierung sollte „seinen Beruf als z.B. Arzt“ statt „einen Beruf als Arzt“ lauten. Andernfalls werden Sie in diesem Beispiel zwar nicht auf arztfremde Tätigkeiten verwiesen, müssen aber womöglich drastische Gehaltseinbußen hinnehmen.

*Genereller Verweisungs-
verzicht in allen
Berufsgruppen!*

Günstiger ist es dann in der Regel, wenn der Versicherer generell auf die abstrakte Verweisung verzichtet. Wichtig bei Berufswechsel: Bei einer Berufsklausel wird nicht auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit abgestellt, sondern auf den in der Klausel genannten Beruf.

19. **Dynamik:** Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen?

Ja Nein

20. **Umwandlung:** Kann ein Vertrag – bestehend aus Risikolebensversicherung plus Buz – auf Wunsch später in eine Kapitallebensversicherung plus Buz umgewandelt werden?

Ja Nein

Achtung: Zuweilen gilt das Umwandlungsrecht nur in den ersten zehn Vertragsjahren und zudem nur für die Lebensversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung. Erkundigen Sie sich, was in diesem Fall mit der Buz passiert.

21. **Anzeigepflicht:** Verzichtet der Versicherer darauf, dass Sie ihm nach Vertragsabschluss einen Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen müssen, zum Beispiel wenn Sie neuerdings eine gefährliche Sportart ausüben?

Ja Nein

22. **Produktflexibilität:** Bietet Ihnen der Versicherer die Möglichkeit, den Versicherungsschutz an veränderte Lebenssituationen anzupassen, ohne diesen zu verlieren?

Ja Nein

Zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Zahlungsschwierigkeiten

23. **Laufzeit:** Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?

Bis Alter 60 J. Bis Alter 65 J. Bis Alter 67 J. Sonstiges

ggf. Einschränkungen gemäß Beruf- bzw. Sport-/Freizeitrisiken Katalog

Oberursel, 20.06.2008
Ort, Datum

ALTE LEIPZIGER
Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Postfach 15 50 · 1400 Oberursel
Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel

Unterschrift und Stempel
des Versicherungsvermittlers

Bestätigung der Gesellschaft